

ALIX GIRAUD-WILLER

# Kritik starrer Mindeststrafen

*Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.*

*Rechtsvergleichung  
und Rechtsvereinheitlichung*

78

---

**Mohr Siebeck**

# Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

herausgegeben von der  
Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

78





Alix Giraud-Willer

# Kritik starrer Mindeststrafen

Ein Beitrag zur Lockerung absoluter  
und starrer (Mindest-)Strafdrohungen im Lichte  
der deutsch-französischen Rechtsentwicklung

Mohr Siebeck

*Alix Giraud-Willer*, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaften an der Université Paris Nanterre und an der Universität Potsdam (deutsch-französischer Studiengang); 2008 LL.M.; 2009 Master en droit; 2012 Certificat d'Aptitude à la Profession d'Avocat; 2020 Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft; 2014–21 akademische Mitarbeiterin an der Universität Potsdam.  
orcid.org/0000-0003-2495-2850

ISBN 978-3-16-160151-4 / eISBN 978-3-16-160244-3

DOI 10.1628/978-3-16-160244-3

ISSN 1861-5449 / eISSN 2569-426X (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

À Ralf, Agnès et Joséphine



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist am 3. September 2020 von der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam als Dissertation angenommen worden. Sie wurde von Herrn Professor Dr. Wolfgang Mitsch betreut. Ihm gilt für seine Unterstützung und stete Ermutigung sowie sein langjähriges Vertrauen ein ganz besonderer Dank. Ebenso herzlich bedanke ich mich bei Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Uwe Hellmann für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die freundliche Unterstützung im Rahmen des Deutsch-Französischen Doktorandenkollegs.

Zum Thema dieser Arbeit wurde ich durch die noch nicht abgeschlossene Diskussion um eine Reform des Mordparagraphen inspiriert. Faszinierend erschien mir vor allem die Diskrepanz zwischen dem deutschen und dem französischen Strafrecht hinsichtlich der gesetzlich festgelegten Rechtsfolge des Mordes. Sie verdeutlicht exemplarisch, dass die Strafbemessungskompetenzen zwischen Gesetzgeber und Richter in beiden Staaten unterschiedlich verteilt sind.

Mit Unterstützung der Deutsch-Französischen Hochschule verbrachte ich im Frühjahr 2017 einen einmonatigen Forschungsaufenthalt in Paris, wo ich insbesondere freie Gespräche mit magistrats führte. Zuvor hatte ich bereits einzelne Gespräche mit Vertretern der Justiz in Bayern, Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen führen können. All diesen Rechtspraktikern gebührt mein aufrichtiger Dank für ihre Zeit, ihr offenes Ohr und die interessanten Einblicke in ihre Tätigkeiten. Die derart „gekreuzten Gespräche“ ermöglichten es mir, ein besseres Verständnis von dem jeweiligen Rechtssystem in seinem Ganzen sowie der Prozesskultur zu entwickeln und damit Schwerpunkte auf bestimmte Aspekte zu setzen.

Dem Verlag Mohr Siebeck und den Herausgebern der Schriftenreihe „Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung“ bin ich für die Aufnahme meiner Arbeit sowie die freundliche Betreuung beim Druck verbunden.

Abschließend möchte ich mich bei meinen Kollegen und Freunden für die moralische Unterstützung bedanken. Nicht zuletzt gebührt insbesondere Ralf sowie Agnès und Joséphine tiefe Dankbarkeit für die Verleihung der notwendigen Kraft, um die Arbeit zu einem Abschluss bringen zu können.

Berlin, den 14. Februar 2021

Alix Giraud-Willer



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII
Einleitung .....	1
1. Teil: Fundierung starrer Mindeststrafen .....	7
1. Kapitel: Die Stellung starrer Mindeststrafen im deutschen und französischen Strafsystem: Eine Bestandsaufnahme .....	9
<i>A. Die Stellung starrer Mindeststrafen im Strafgesetzbuch und im         Code pénal</i> .....	9
I. Deutschland .....	9
1. Allgemeines zu Mindeststrafen im geltenden Strafrecht .....	9
a) Materielles Recht .....	9
b) Prozessrecht .....	11
2. Fokus auf absolute und starre erhöhte Mindeststrafen .....	13
II. Frankreich .....	15
1. Der Code pénal von 1992 .....	16
2. Die Vorgänger des Code pénal von 1992 .....	18
a) Der Code pénal von 1791 .....	18
b) Der Code pénal von 1810 .....	21
<i>B. Die Stellung starrer Mindeststrafen in der verfassungsgerichtlichen         und höchstrichterlichen Rechtsprechung</i> .....	22
I. Deutschland .....	23
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	23
2. Starre Mindeststrafdrohungen in der Rechtsprechung .....	25
a) Bundesverfassungsgericht .....	25
b) Bundesgerichtshof .....	28
II. Frankreich .....	30
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	30
2. Mindeststrafdrohungen in der Rechtsprechung .....	34

a)	Die Entscheidung des Conseil constitutionnel vom 9. August 2007 .....	34
b)	Die Entscheidung des Conseil constitutionnel vom 14. September 2018 .....	36
C.	<i>Fokus auf die „Individualisierung der Strafe“</i> .....	39
I.	Die Idee der Individualisierung der Strafe in Frankreich .....	39
II.	Deutschland: Begrenzte Individualisierung .....	41
2. Kapitel:	Starre Mindeststrafe und Kompetenzverteilung zwischen Gesetzgeber und Richter .....	45
A.	<i>Das Gesetz als Quelle der Strafe</i> .....	46
I.	Die „peines fixes“ des Code pénal von 1791 als Folge eines strengen Gesetzlichkeitsprinzips .....	47
1.	Neue Verteilungen der Kompetenzen .....	48
a)	Ideen .....	48
b)	Umsetzung .....	49
2.	Entbehrlichkeit der Begründung einer absolut bestimmten Strafe .....	53
II.	Starre Mindeststrafen am Maßstab des heutigen Gesetzlichkeitsprinzips .....	54
1.	Mindest- und Höchstmaß der Strafe am Maßstab des Bestimmtheitsgebots .....	54
a)	Unverzichtbare Obergrenze des Strafrahmens .....	56
b)	Erforderliche Strafuntergrenze? .....	57
aa)	Deutschland .....	57
bb)	Frankreich .....	60
cc)	Stellungnahme .....	63
2.	Grenzen am Beispiel der absoluten Strafe .....	66
a)	Umwandlung der Vorhersehbarkeit in eine Voraussage .....	66
b)	Paradox der lebenslangen Freiheitsstrafe als absolut bestimmte Strafdrohung .....	69
c)	Ausschaltung der Begründung der Strafe .....	70
B.	<i>Der Gesetzgeber als Herr der Strafdrohung</i> .....	71
I.	Sicherstellung der Strafahndung in der Verantwortung des Gesetzgebers .....	72
1.	Zweck .....	72
2.	(Starre) Mindeststrafen als Mittel zum Zweck .....	73
a)	Steuerung der Strafpraxis .....	73
b)	Entlastung der Strafgerichte .....	74
II.	Grenzen .....	75

1. Systemwidrige Instrumentalisierung der Strafdrohung . . . . .	76
2. Schematismus der Rechtsfolge im Widerspruch zum Gleichheitsgebot am Beispiel des § 211 StGB . . . . .	78
a) Vorüberlegung: Inkonsistenzen innerhalb des § 211 StGB	79
b) Grenzfälle zu Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Strafbefreiungsgründen . . . . .	80
c) Grenzfälle zu § 216 StGB . . . . .	83
3. Starre erhöhte Mindeststrafen im Zusammenspiel mit einer Vorverlagerung der Strafbarkeit . . . . .	84
a) Historische Beispiele . . . . .	84
b) §§ 307 Abs. 1 und 309 Abs. 2 StGB . . . . .	85
C. Zwischenergebnis . . . . .	86
2. Teil: Ablehnung starrer Mindeststrafen . . . . .	89
1. Kapitel: Ablehnung einer Mindeststrafe „gegen“ das Gesetz . . . . .	91
A. Verneinung der Schuldfrage im französischen Strafsystem („Freispruchpraxis“) . . . . .	91
B. Die deutsche Lage im Spiegel der französischen Praxis . . . . .	98
I. Verneinung der Schuldfrage . . . . .	98
II. Durchbrechung der Mindeststrafe . . . . .	103
C. Rechtskulturelle Erklärungsansätze . . . . .	112
I. „Verzerrung der Tatumstände“ . . . . .	112
II. „Rechtslösungen“ . . . . .	117
2. Kapitel: Ablehnung einer Mindeststrafe „mittels“ des Gesetzes . . . . .	121
A. Frankreich: Die sog. „ <i>circonstances atténuantes</i> “ als Korrekturmittel . . . . .	122
I. Vom Code pénal von 1810 bis zum Gesetz von 1832 . . . . .	123
II. Offene Korrektur des Gesetzes . . . . .	128
III. Entwicklung und Auswirkung auf das heutige Strafsystem . . . . .	131
B. Die mildernden Umstände im deutschsprachigen Rechtsraum im Spiegel der französischen Entwicklung . . . . .	134
I. Vom Preußischen Strafgesetzbuch zum Strafrecht des Deutschen Reichs . . . . .	134
1. Preußisches Strafgesetzbuch von 1851 . . . . .	134
2. Reichsstrafgesetzbuch von 1871 . . . . .	137

II. Ein Korrekturmittel? .....	138
III. Von den mildernden Umständen bis zum minder schweren Fall	141
<i>C. Ausblick: Einige Gedanken zur Reform des § 211 Abs. 1 StGB ...</i>	145
Schlusswort .....	149
Literaturverzeichnis .....	153
Sachverzeichnis .....	171

# Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Angekl.	Angeklagte
Anm.	Anmerkung(en)
AnwK	Anwaltkommentar
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art./Artt.	Artikel/article(s)
AT	Allgemeiner Teil
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
aufgeh.	aufgehoben
Aufl.	Auflage
AuslR	Ausländerrecht
BBl.	Bundesblatt (Schweiz)
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
betr.	betreffend
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BR-Drs.	Bundratsdrucksache
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtmG	Betäubungsmittelgesetz
Bull.	Bulletin
Bull. crim.	Bulletin criminel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
c.	contra
Cass.	Cour de cassation
Cass. ch. mixte	chambre mixte de la Cour de cassation
Cass. crim.	chambre criminelle de la Cour de cassation
Ch./ch.	chapitre ou chambre
chron.	chronique

CIC	Code d'instruction criminelle
comm.	commentaire
Cons. const.	Conseil constitutionnel
CP	Code pénal
CPP	Code de procédure pénale
CSC	Cour suprême du Canada
D.	Recueil Dalloz
DACG	Direction des affaires criminelles et des grâces (ministère de la Justice)
DC	Décision du Conseil constitutionnel
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DReZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Dr. pén.	Droit pénal (Revue LexisNexis)
Drs.	Drucksache
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
entspr.	entspricht/entsprechend
Erklärung 1789	Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789
f.	folgend
Fasc.	fascicule
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (vormals: Archiv für preußisches Strafrecht)
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GS	Der Gerichtssaal
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Halbbd.	Halbband
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/herausgegeben
Hs.	Halbsatz
ibid.	ibidem
i. d. Aufl. v.	in der Auflage von
i. d. F. v.	in der Fassung von/-m
insb.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des/der
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof

i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JCl.	JurisClasseur (Encyclopédie)
JCP G	JurisClasseur périodique (La Semaine Juridique), édition générale
Jg.	Jahrgang
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
JORF	Journal Officiel de la République Française
JR	Juristische Rundschau
Js	Ermittlungsverfahren
jug	Jugendkammer
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KLs	erstinstanzliche Strafsachen (Landgericht)
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
krit.	kritisch
Ks	Strafsachen vor dem Schwurgericht (Landgericht)
KZRGA	Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes
L.C.	Lois du Canada
LG	Landgericht
LGDJ	Librairie générale de droit et de jurisprudence
L/K	Lackner/Kühl
LK	Leipziger Kommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
MilRegG	Militärregierungsgesetz
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
N°/n°	numéro
Neuaufll.	Neuaufgabe
n. F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar
N. N.	nomen nominandum
No.	number
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
ö-StGB	österreichisches Strafgesetzbuch
p.	page
PNN	Potsdamer Neueste Nachrichten
PrStGB	Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten
QPC	Question prioritaire de constitutionnalité
R.C.S.	Recueil des arrêts de la Cour Suprême du Canada
RDLF	Revue des droits et libertés fondamentaux

R.D.P.	Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger
Rép. pén.	Répertoire de droit pénal et de procédure pénale
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGVG	Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich
RHFD	Revue d'Histoire des Facultés de Droit et de la Culture Juridique
RID comp.	Revue internationale de droit comparé
RLJ	Revue de Législation et de Jurisprudence
Rn.	Randnummer
RPDP	Revue pénitentiaire et de droit pénal
RSC	Revue de science criminelle et droit pénal comparé
RStGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
RStPO	Strafprozessordnung des Deutschen Reichs
S.	Satz, Seite oder Bill originating in the Senate
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannte(-n/-r/-s)
SprG	Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884
S/S	Schönke/Schröder
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Revisionsverfahren in Strafsachen (Bundesgerichtshof)
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrRG	Gesetz zur Refom des Strafrechts
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger
T.	Tome
Tijdschr.	Tijdschrift
u.	und
u. a.	unter anderem/-n
Urt.	Urteil
US	United States
USA	Unites States of America
u. s. w.	und so weiter
v.	von/vom
Var.	Variante
VE	Vorentwurf
Verf.	Verfasserin
vgl.	vergleiche
Vol./vol.	volume
vs.	versus
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WaffG	Waffengesetz
WKRS	Wolters Kluwer Rechtsprechung
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für die Internationale Strafrechtsdogmatik
Zit./zit.	Zitierweise/zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	zum Teil
Zust./zust.	Zustimmung/zustimmend



## Einleitung

Kaum ein Thema bewegte die deutsche Strafrechtswissenschaft in den letzten Dekaden so sehr wie der Mordparagraph (§ 211 StGB). Insbesondere die absolut ausgestaltete Rechtsfolge des Mordes stößt in der Literatur seit langem auf Widerspruch.<sup>1</sup> „Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“, so heißt es seit der Abschaffung der Todesstrafe in § 211 Abs. 1 StGB alternativlos. 2018 empfahl der 72. Deutsche Juristentag in Leipzig, für den Mord die lebenslange Freiheitsstrafe nicht mehr in absoluter Form festzulegen.<sup>2</sup> Es bleibt abzuwarten, ob dies – immerhin knapp vier Dekaden nach dem Gutachten von Eser für den 53. Deutschen Juristentag<sup>3</sup> – Resonanz auf politischer Ebene finden wird.<sup>4</sup>

Die Androhung einer „absoluten“ Strafe<sup>5</sup> oder „absolut bestimmten Strafe“ (vgl. § 354 Abs. 1 StPO) ist als die gesetzliche Festlegung einer Strafe zu verstehen, die von den einzelnen Tatumständen „losgelöst“ – aus dem Lateinischen „*absolvere*“<sup>6</sup> – ist.<sup>7</sup> Umstände, die im abstrakten Tatbestand keine Berücksichtigung finden – seien sie tatbegleitend oder nicht –, sollen für die Strafzumessung außer Acht gelassen werden. Ob die Tat etwa durch ein bestimmtes Motiv oder Verhalten des Täters begangen wurde, die mildernd wirken könnten, ist grundsätzlich irrelevant, da allein die Umstände zu berücksichtigen sind, die das Vorliegen des vorgenannten Mordmerkmals begründen. Mit dieser starren Strafgrenze wird der Entscheidungsspielraum<sup>8</sup> des Richters bei der Strafzumessung also prinzipiell ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Statt vieler Eser, Gutachten 53. DJT, 1980, D 53 ff.

<sup>2</sup> Siehe Beschluss 10, in: Verhandlungen des 72. DJT, BII/1, 2019, M 66.

<sup>3</sup> Eser, Gutachten 53. DJT, 1980, D 53 ff.

<sup>4</sup> Der Versuch, das Thema in der vergangenen Legislaturperiode auf die Agenda zu bringen, scheiterte, siehe Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte, 2015.

<sup>5</sup> Im französischen Recht ist die „absolute Strafe“ kein Rechtsbegriff. Jedoch wurden die fixen Strafen, die in der Revolutionszeit für Verbrechen galten, in der Literatur punktuell als „absolut fixe“ oder „absolut bestimmte“ Strafen bezeichnet, siehe etwa *Saleilles*, *L'individualisation de la peine*, 1898, S. 52 („[peines] absolument fixes“) oder *Garraud*, *Traité théorique et pratique du droit pénal français*, T. 2, 1914 (3. Aufl.), S. 75 („[peines] absolument déterminées par la loi“).

<sup>6</sup> Duden, *Das Herkunftswörterbuch*, 2014, S. 100.

<sup>7</sup> So auch *Drost*, *Das Ermessen des Strafrichters*, 1930, S. 34.

<sup>8</sup> Ein Teil der deutschen Literatur sieht in der Strafzumessungsentscheidung einen „Akt

Innerhalb des Strafgesetzbuchs schränken weitere Vorschriften den richterlichen Spielraum bei der Strafzumessung nicht unerheblich ein. Insbesondere bei einigen todeserfolgsqualifizierten Delikten lässt die Rechtsfolge wenig Spielraum bei der Strafverhängung.<sup>9</sup> Zum Beispiel sieht § 251 StGB (Raub mit Todesfolge) eine Mindestfreiheitsstrafe von zehn Jahren vor. Die Starrheit dieser Strafuntergrenze zeigt sich dadurch, dass sie nicht über minder schwere Fälle herabgesetzt werden kann.<sup>10</sup> Ähnliches gilt etwa für die §§ 176b, 178, 239a Abs. 3, 239b Abs. 2 i. V. m. 239a Abs. 3, 306c, 307 Abs. 3 Nr. 1, 308 Abs. 3, 309 Abs. 4, 314 Abs. 2 i. V. m. 308 Abs. 3, 316a Abs. 3 oder 316c Abs. 3 StGB.<sup>11</sup> Zwar besteht für den Richter ein Strafzumessungsspielraum, doch ist dieser begrenzt. Die Rechtfertigung dieser hohen starren Mindeststrafen wird in der deutschen Literatur bis heute wenig thematisiert.<sup>12</sup>

Das Thema nimmt unter dem Blickwinkel der Kriminalpolitik weitere Konturen an. Wo die Politik auf Mindeststrafen als Mittel zur Schärfung des Strafrechts offensiv zurückgreift<sup>13</sup>, werden Mindeststrafen kontrovers diskutiert. Dies ist überwiegend der Fall in Strafsystemen mit angelsächsischer

---

richterlichen Ermessens“, das jedoch nicht „freies“ Ermessen wie im Verwaltungsrecht, sondern „rechtlich gebundenes Ermessen“ ist. *Bruns*, Strafzumessungsrecht, 1974 (2. Aufl.), S. 88; *ders.*, Das Recht der Strafzumessung: eine systematische Darstellung für die Praxis, 1985 (2. Aufl.), S. 24 und 63; *Bruns/Güntge*, Das Recht der Strafzumessung, 2019 (3. Aufl.), S. 17; *Warda*, Dogmatische Grundlagen des richterlichen Ermessens im Strafrecht, 1962, S. 83 und 174 ff. *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts AT, 1996 (5. Aufl.), S. 871, sprechen nur von einer „rechtlich gebundenen Entscheidung“. A. A. *Peters*, Die kriminalpolitische Stellung des Strafrichters bei der Bestimmung der Strafrechtsfolgen, 1932, S. 55.

<sup>9</sup> Etwa schlagen *Heine u. a.*, GA 2008, 193 (265 f.), vor, minder schwere Fälle einzuführen.

<sup>10</sup> Die Ausgestaltung dieser Rechtsfolge ist älteren Datums. Wesentliche Änderungen erlebte jedoch die Tatbestandsseite, siehe ferner *Rengier*, Erfolgsqualifizierte Delikte und verwandte Erscheinungsformen, 1986, S. 86 f. So lautete die ursprüngliche Fassung des § 251 RStGB: „Mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus wird der Räuber bestraft, wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine schwere Körperverletzung oder der Tod desselben verursacht worden ist.“

<sup>11</sup> Straftaten mit einer geringeren Mindeststrafdrohung sind punktuell auch betroffen, siehe z. B. § 306b Abs. 2 StGB. Beachte aber die Strafmilderung im Ermessen des Gerichts (§ 49 Abs. 2 StGB) in der Konstellation der tätigen Reue, § 306e Abs. 1 und 3 StGB.

<sup>12</sup> Zur verfassungsmäßigen Überprüfung der erhöhten Mindeststrafen bei todeserfolgsqualifizierten Delikten siehe insb. *Rengier*, Erfolgsqualifizierte Delikte und verwandte Erscheinungsformen, 1986, S. 123 ff.; *Lorenzen*, Zur Rechtsnatur und verfassungsrechtlichen Problematik der erfolgsqualifizierten Delikte, 1981, S. 115 ff.

<sup>13</sup> Z. T. wird der Rückgriff auf Mindeststrafen als Ausdruck einer autoritären Ausprägung des Strafsystems gewertet, in diesem Sinne *Pradel*, Droit pénal comparé, 2008 (3. Aufl.), Rn. 523, S. 546.

Rechtstradition – namentlich in Nordamerika (USA<sup>14</sup>, Kanada<sup>15</sup>), aber etwa auch in Australien<sup>16</sup> oder Indien<sup>17</sup>. Auch in kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen wie der französischen<sup>18</sup> oder jüngst der schweizerischen<sup>19</sup> zeigte sich das Politisierungspotential der Mindeststrafe. In Deutschland hat diese Diskussion nicht das gleiche Ausmaß.<sup>20</sup> Im Gegenteil wurde § 48 StGB a. F., der Mindeststrafen für Rückfalltäter normierte, längst aufgehoben.<sup>21</sup> Im Übrigen haben Mindeststrafen als Strafuntergrenzen des Strafrahmens eine lange Tradition. Nichtsdestotrotz wird die Höhe einiger Mindeststrafen vereinzelt angegriffen.<sup>22</sup> Darüber hinaus ist ein besonderes Augenmerk auf eine unterschwellige Tendenz der modernen Gesetzgebung zu legen, Mindeststrafen punktuell zu schaffen oder durch den Wegfall von Lockerungsmechanismen zu bekräftigen.<sup>23</sup> Die Reform des § 244 Abs. 4 StGB, die am 22. Juli 2017 in Kraft getreten ist, erhöhte für den Wohnungseinbruchdiebstahl, der eine „dauerhaft genutzte Privatwohnung“ betrifft, nicht nur die Mindeststrafe, sondern sperrte auch die Anwendung einer geringeren Strafe

---

<sup>14</sup> Siehe etwa Proposition 36, Changes in the „Three Strikes“ Law (2012); Sentencing Reform and Corrections Act of 2017, S. 1917.

<sup>15</sup> Siehe etwa R. c. Lloyd, 2016 CSC 13, [2016] 1 R.C.S. 130 (betreffend „Loi réglementant certaines drogues et autres substances, L.C. 1996, ch. 19“).

<sup>16</sup> Siehe etwa Law Council of Australia, Mandatory Sentencing Discussion Paper, 2014.

<sup>17</sup> Vgl. *Satish*, Discretion, Discrimination and the Rule of Law. Reforming Rape Sentencing in India, 2017, S. 129 und 187 ff.

<sup>18</sup> Siehe insb. Loi n° 2007-1198 du 10 août 2007 renforçant la lutte contre la récidive des majeurs et des mineurs (JORF n° 185 du 11 août 2007, p. 13466); Art. 8 Proposition de loi n° 126 du 15 novembre 2016 tendant à renforcer l'efficacité de la justice pénale.

<sup>19</sup> Botschaft zur Harmonisierung der Strafrahmen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht v. 25. April 2018, BBl. 2018, 2827 ff.; krit. *Simmeler/Weder*, ZStrR 2/2019, 199 ff.; *Bommer*, ContraLegem 2/2019, 34 ff.

<sup>20</sup> Vgl. ältere Monographien zum Thema Mindeststrafe: *Jakobs*, Untersuchungen über die gesetzliche Mindeststrafe, 1962; *Schulz-Heik*, Atypische Tat und Mindeststrafe, 1978.

<sup>21</sup> Art. 1 Nr. 1 des 23. StrÄndG v. 13. April 1986 (BGBl. I 1986 Nr. 14, S. 393). Siehe aber § 176a Abs. 1 StGB.

<sup>22</sup> Siehe etwa *Fischer*, StGB, 2020 (67. Aufl.), § 239a, Rn. 16; *Steinberg*, NZV 2007, 545 (551 f.) [zu § 316a Abs. 1 StGB]. Siehe auch *Kaspar*, in: Gutachten 72. DJT, 2018, C 57 f. m. w. N.

<sup>23</sup> Siehe etwa die fünfjährige Mindestfreiheitsstrafe in § 30a Abs. 2 BtmG: Art. 9 Nr. 2 des Gesetzes v. 28. Oktober 1994 (BGBl. I 1994 Nr. 76, S. 3193); Gesetzentwurf v. 18. Februar 1994, Drs. 12/6853, S. 41. Oder etwa § 176 Abs. 1 StGB, für den minder schwere Fälle nicht mehr gelten: Art. 1 Nr. 13 a) des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften v. 27. Dezember 2003 (BGBl. I 2003 Nr. 67, S. 3008); Gesetzentwurf v. 28. Januar 2003, Drs. 15/350, S. 17; beachte zuletzt den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 22. Oktober 2020, Drs. 634/20, S. 21 (Streichung der minder schweren Fälle des aktuellen § 176a Abs. 4 StGB).

im Wege des erst 2011<sup>24</sup> eingefügten minder schweren Falls (§ 244 Abs. 3 StGB).

Diskussionswürdig erscheint, ob der Gesetzgeber dem Richter eine bestimmte Straftat oder Strafhöhe für die konkrete Strafverhängung aufzwingen kann (oder sollte) oder ob die konkrete Entscheidung in bestimmten Grenzen in die Hände des Richters gelegt werden sollte. Damit stellt sich die Frage, ob sich die gesetzliche Festlegung einer *starr*en Mindeststrafe – die Androhung einer absoluten Strafe ist ihre extreme Ausprägung – überhaupt rechtfertigen lässt.

Ein Fokus soll dabei auch auf das französische Recht gelegt werden. Das französische Recht, welches – abgesehen von einer vorübergehenden Episode umstrittener Mindeststrafen<sup>25</sup> – heute kaum noch auf Mindeststrafen zurückgreift, bietet bei der Ahndung schwerer Straftaten ein abweichendes Modell. Der Vergleich soll Erklärungsansätze anbieten.<sup>26</sup> Warum kommt etwa das französische Recht heute fast ohne Mindeststrafen aus, auch bei schwersten Straftaten, während dies in Deutschland bislang kaum vorstellbar wäre? Hierfür ist es unverzichtbar, die Strafrechtskultur in ihrem jeweiligen Ganzen zu erfassen.<sup>27</sup> So soll das Strafsystem sowohl anhand der verfassungsrechtlichen Grundsätze als auch mit Blick auf die Strafanwendung erforscht werden.<sup>28</sup>

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage der Wirksamkeit einer starren Mindeststrafandrohung in der Praxis auf. Werden starre Grenzen in der Rechtswirklichkeit beachtet? Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich gibt bzw. gab es Abwehrmechanismen gegen Mindeststrafandrohungen. So

---

<sup>24</sup> Während sich der Bundesrat gegen die Anwendung des minder schweren Falls auf alle Konstellationen des § 244 Abs. 1 StGB aussprach, hielt die Bundesregierung daran fest, siehe BT-Drs. 17/4143, S. 10 f.

<sup>25</sup> Die im Jahre 2007 und 2011 eingeführten Mindeststrafen wurden 2014 wieder aufgehoben. Siehe ferner Loi n° 2007-1198 du 10 août 2007 renforçant la lutte contre la récidive des majeurs et des mineurs (JORF n° 185 du 11 août 2007, p. 13466); Loi n° 2011-267 du 14 mars 2011, d'orientation et de programmation pour la performance de la sécurité intérieure (JORF n° 62 du 15 mars 2011, p. 4582); Loi n° 2014-896 du 15 août 2014 relative à l'individualisation des peines et renforçant l'efficacité des sanctions pénales (JORF n° 189 du 17 août 2014, p. 13647).

<sup>26</sup> Herzog, RID comp., 1957, 348. Im Rahmen eines Rechtsvergleichs ist ebenfalls zu überprüfen, ob trotz der Unterschiede im jeweiligen Rechtssystem ähnliche Ergebnisse in der Rechtswirklichkeit erzielt werden; krit. Fletcher, The American Journal of Comparative Law, Vol. 46, No. 4 (1998), 683 (694): „One of the regrettable tendencies of comparative law scholarship is to ignore the rich philosophical and ideological differences among legal cultures and to stress the unity of their results in practice. It is almost as though the ideas of the law do not matter.“

<sup>27</sup> Herzog, RID comp., 1957, 337 (339 ff., 351).

<sup>28</sup> Vgl. Herzog, RID comp., 1957, 337 (347).

wird man feststellen müssen, dass die verschiedenen Reaktionstypen Ausprägungen einer bestimmten Rechtskultur sind.

Darüber hinaus nimmt in einem Strafsystem mit Mindeststrafen die Existenz gesetzlicher Lockerungsmechanismen eine herausragende Funktion auf.<sup>29</sup> Die Auswirkung von Mindeststrafdrohungen relativiert sich in der Praxis, wenn das Gericht etwa auf minder schwere Fälle zurückgreifen kann.<sup>30</sup> In Deutschland existieren minder schwere Fälle für einige (schwere) Straftaten (z. B. §§ 251 oder 306c StGB) nicht. Es stellt sich die Frage nach dem „Warum“. Die Einführung von indeterminierten Milderungsgründen – in der Form von minder schweren oder außergewöhnlichen Fällen – ist jedoch Teil der Diskussion, um die starre Rechtsfolge des Mordes (§ 211 Abs. 1 StGB) aufzulösen.<sup>31</sup>

Gerade bei der Rechtsfigur des minder schweren Falls führt der deutsch-französische Rechtsvergleich zu Erkenntnissen. Ein anregender Beitrag von Hettinger aus dem Jahr 1993, veröffentlicht aus Anlass des 140sten Jubiläums von Goldammer's Archiv für Strafrecht, lenkt die Aufmerksamkeit auf die Entstehungsgeschichte des minder schweren Falls in Deutschland.<sup>32</sup> Die heutigen minder schweren Fälle wurden im preußischen Recht als „mildernde Umstände“ bezeichnet, dessen Quelle das französische Recht ist.<sup>33</sup> Das französische Recht, welches auf den linksrheinischen Gebieten anwendbar war<sup>34</sup>, beeinflusste das neue preußische Strafsystem und -verfahren. Vor diesem Hintergrund kann die Heranziehung des französischen Rechts eine Erläuterungsfunktion für einige Aspekte des deutschen Rechts einnehmen.

---

<sup>29</sup> Die Abwesenheit von Strafuntergrenzen in einem Strafsystem macht die Existenz eines Lockerungsmechanismus entbehrlich.

<sup>30</sup> Vgl. *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 1994, S. 292.

<sup>31</sup> Siehe insb. *Mosbacher*, in: Verhandlungen des 72. DJT, BII/1, 2019, M 39; *Schneider*, in: Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte, 2015, S. 114.

<sup>32</sup> *Hettinger*, FS Pötz, 1993, S. 77 ff.

<sup>33</sup> Siehe insb. *Goldammer*, GA 5 (1857), 222 (224).

<sup>34</sup> Siehe ferner *Grilli*, Die französische Justizorganisation am linken Rheinufer, 1999, S. 26 ff. m. w. N.; *Scheibe*, Die Strafjustiz in Mainz und Frankfurt/M., 2009, S. 147 m. w. N.; *Leue*, Das Geschworen-Gericht, Nebst einem Anhang, 1845, S. 293.



## 1. Teil

# Fundierung starrer Mindeststrafen

Mit Blick auf den Begriff „Strafrahmen“ leuchtet das Vorhandensein einer Mindeststrafe ein: Mindest- und Höchststrafen geben dem Strafrahmen seine vollständige Bedeutung, welcher den richterlichen Entscheidungsspielraum grundsätzlich in Grenzen hält. Während sich der französische Gesetzgeber von Mindeststrafen fast verabschiedet hat, sind in Deutschland Mindeststrafen fester Bestandteil des Strafsystems. Im Normalfall sind die Strafdrohungen relativ bestimmt, d. h. der Gesetzgeber normiert für eine bestimmte Straftat einen Strafrahmen, innerhalb dessen der Richter<sup>1</sup> für die Bemessung der zu verhängenden Strafe einen Entscheidungsspielraum hat.<sup>2</sup> Darüber hinaus darf der Richter meistens die festgelegte Mindeststrafe unterschreiten. Dennoch finden sich im modernen deutschen Strafsystem ausnahmsweise absolute Strafen bzw. starre Mindeststrafen. Dadurch wird dem Richter sein Entscheidungsspielraum für die Bemessung der Strafe ganz oder teilweise entzogen.

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Richter“ bezieht sich auf die urteilende Institution.

<sup>2</sup> NK-StGB/*Streng*, 2017 (5. Aufl.), § 46 Rn. 5 f.



## *1. Kapitel:*

# Die Stellung starrer Mindeststrafen im deutschen und französischen Strafsystem: Eine Bestandsaufnahme

Die unterschiedliche Stellung der (starrten) Mindeststrafe im deutschen und im französischen Strafsystem führt insbesondere auf die jeweilige rechtliche Entwicklung seit der Aufklärungszeit zurück.

## A. Die Stellung starrer Mindeststrafen im Strafgesetzbuch und im Code pénal

In Deutschland fungiert die absolute lebenslange Freiheitsstrafe<sup>1</sup> als Ausnahme in einem von relativen Strafdrohungen geprägten Strafsystem.<sup>2</sup> Auch starre erhöhte Mindeststrafen gelten prinzipiell nur bei den schwersten Straftaten. Frankreich hat sich wiederum von erhöhten starren Strafuntergrenzen längst verabschiedet, so dass der Rückgriff auf Mindeststrafen heute auf ein Minimum reduziert ist.

### *I. Deutschland*

#### *1. Allgemeines zu Mindeststrafen im geltenden Strafrecht*

##### *a) Materielles Recht*

Klarzustellen ist vorab, dass es für die Sanktion „Freiheitsstrafe“ zwei Kategorien von „Mindestmaß“ gibt. So normiert § 38 Abs. 2 2. Hs. StGB ein *allgemeines* Mindestmaß (ein Monat Freiheitsstrafe). Es lässt die Verhängung einer kürzeren Freiheitsstrafe als einen Monat grundsätzlich nicht zu.<sup>3</sup> Statt einer geringeren Freiheitsstrafe soll der Richter eine Geldstrafe verhängen. Vor diesem Hintergrund hat die Mindeststrafe eine positive Auswirkung für den Verurteilten, weil sie vor als schädlich erachteten kurzen Freiheitsstrafen<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> § 211 Abs. 1 StGB; außerhalb des StGB: §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB.

<sup>2</sup> Vgl. NK-StGB/*Streng*, 2017 (5. Aufl.), § 46 Rn. 7.

<sup>3</sup> Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe beträgt nach § 43 S. 3 StGB lediglich einen Tag.

<sup>4</sup> Siehe aber *Weigend*, JZ 1986, 260 ff.

schützen soll. Gerade deshalb beträgt das Mindestmaß der Jugendstrafe sechs Monate, § 18 Abs. 1 S. 1 JGG.<sup>5</sup> Anders verhält es sich mit den im Besonderen Teil des StGB normierten *erhöhten* Mindeststrafen, welche die Schwere der Straftat indizieren bzw. eine Erschwerung der Strafe anstreben. Zugleich hat das erhöhte Mindestmaß der Freiheitsstrafe ab einem Jahr eine Abgrenzungsfunktion zwischen Vergehen und Verbrechen (vgl. § 12 Abs. 1 StGB). Erhöhte Mindestfreiheitsstrafen in Höhe von drei oder sechs Monaten gelten bei Vergehen; lediglich im Fall von Milderungen i. S. d. § 12 Abs. 3 StGB finden diese Strafuntergrenzen auch für Verbrechen Anwendung.

Die Wirkung einer erhöhten Mindeststrafe ist in der Regel zu relativieren. Gerade bei leichten oder mittelschweren Delikten sieht das Mindestmaß der Freiheitsstrafe starrer aus als es ist, weil unterschiedliche Vorschriften für Lockerung sorgen. So haben Mindeststrafdrohungen bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe eingeschränkte Auswirkungen, da der Richter der Verhängung einer Geldstrafe in diesen Fällen Vorrang geben soll (§ 47 StGB). Der Richter ist zwar an dieses Maß grundsätzlich gebunden, muss aber die im Besonderen Teil des StGB normierte Strafart (Freiheitsstrafe) nicht verhängen. Wenn also beim Diebstahl in besonders schweren Fällen eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten droht (§ 243 StGB), heißt das nicht, dass das Gericht eine dreimonatige Freiheitsstrafe verhängen muss. Im Gegenteil, es darf sie nur im Ausnahmefall verhängen (§ 47 StGB). Das Gericht ist aber insoweit gebunden, als es bei der stattdessen zu verhängenden Geldstrafe das Mindestmaß der Freiheitsstrafe für die Berechnung der Tagessätze (vgl. § 40 StGB) berücksichtigen soll.

Zudem relativiert sich die Wirkung von Mindeststrafdrohungen bis zu einem Jahr (und ggf. bis zu zwei Jahren) Freiheitsstrafe mit Blick auf weitere Vorschriften des Allgemeinen Teils. So erlaubt der Mechanismus der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 ff. StGB) als Strafvollstreckungsregel, dass eine abstrakt festgelegte Mindeststrafe zunächst nicht vollstreckt wird<sup>6</sup>, wenn die Höhe der tatsächlich in Betracht kommenden Strafe es zulässt. Außerdem macht die Strafzumessungsregel des § 60 StGB das Absehen von einer Strafe bis zu einem Jahr denkbar, wobei das Institut des Absehens der Strafe auch bei höheren Strafdrohungen möglich ist (vgl. §§ 23 Abs. 3, 306e Abs. 1 StGB).<sup>7</sup> Bei den meisten Straftaten, für die ein erhöhtes Mindestmaß festgelegt wurde, ist es für das Gericht ebenfalls möglich, die Freiheitsstrafe herabzusetzen – man denke hier nicht nur an vertypete Milderungsgründe

<sup>5</sup> Hierzu MüKo-JGG/Radtke, 2018 (3. Aufl.), § 18 Rn. 3; krit. Eisenberg/Kölbel, JGG, 2020 (21. Aufl.), § 18 Rn. 3 ff.

<sup>6</sup> MüKo-StGB/Groß/Kett-Straub, 2020 (4. Aufl.), § 56 Rn. 1.

<sup>7</sup> Ein Absehen der Strafe sehen weitere Vorschriften des StGB vor, z. B. §§ 46a, 142 Abs. 4, oder 157 StGB.

# Sachverzeichnis

- absolute Strafe
  - Abschreckung 22, 46
  - absolute lebenslange Freiheitsstrafe bei Mord 26, 71, 78 ff., 145 ff.
  - Aufklärung 19, 48 f.
  - Code pénal von 1791 18 ff., 47 ff.
  - Definition 1
  - Durchbrechung 30, 104 ff.
  - Entbehrlichkeit der Begründung 53
  - Freispruchspraxis 91 ff., 101
  - Gebot des sinn- und maßvollen Strafens 27
  - Gleichheitsgebot 19, 78 ff.
  - gleichmäßige Bestrafung 26
  - Grenzen 66 ff., 78 ff.
  - Rechtsfolgenlösung 105 ff.
  - Rechtssicherheit 26, 87
  - restriktive Auslegung des Tatbestands 28, 102 f.
  - Retribution 21, 26
  - Schuldprinzip 27, 83
  - Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871 13 f.
  - Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1851 13
  - strenges Gesetzlichkeitsprinzip 47 ff.
  - Todesstrafe 21, 46, 101, 128
  - Wirkung 11, 27 f.
- Bestimmtheitsgebot
  - Höchststrafe 56 f.
  - Mindeststrafe 57 ff.
- circonstances atténuantes 122 ff.
  - Code pénal von 1810 123 ff.
  - Feststellung 129
  - Geschworene 129 f.
  - Gesetz vom 25. Juni 1824 125 f.
  - Gesetz vom 28. April 1832 126 ff.
  - Verallgemeinerung 127
- Freiheitsstrafe
  - kurze 9 f.
  - lebenslange 20, 69 f.
  - Mindestmaß 9 ff., 16, 38
  - Mindestverbüßungsdauer 70
- Geschworene
  - Deutsches Reich 100 f.
  - Frankreich 50 ff.
  - Freispruchspraxis 91 ff.
  - intime conviction 51
  - Lehre der „Allmacht der Jury“ 97, 98 f.
  - Preußen 98 ff.
  - Trennung zwischen Tat- und Rechtsfragen 50, 100, 125, 139
- Gesetzlichkeitsprinzip 45, 47 ff., 54 ff., 111
- Grundsatz des notwendigen Strafens *siehe* principe de nécessité des peines
- Individualisierung der Strafe 39 ff.
- mildernde Umstände
  - Deutschland 134 ff.
  - Frankreich 122 ff., *siehe auch* circonstances atténuantes
  - Quelle 122, 136
- minder schwerer Fall 141 ff.
  - Definition 144
  - Instrumentalisierung 144 f.
  - Unbestimmtheit 144, 146
  - Verallgemeinerungsfähigkeit 145
- Mindeststrafe
  - als Abgrenzungskriterium 10
  - Code pénal von 1992 16 ff.
  - Demokratieprinzip 23
  - Durchbrechung 103 ff., 117
  - Entlastung der Strafgerichte 74
  - Gewaltenteilungsprinzip 23, 30
  - Instrumentalisierung 76 ff.
  - Lockerungsmechanismen 10 f., 121

- principe d'individualisation des peines 35, 37 f.
  - principe de nécessité des peines 35, 37
  - Rechtsfolgenlösung 109
  - restriktive Auslegung des Tatbestands 102, 109
  - Rückfall 17, 34, 76 f., 112 f.
  - Sperrwirkung 11
  - Steuerung der Strafpraxis 73
  - Verbot der Schlechterstellung 12
  - Vorverlagerung der Strafbarkeit 84 ff.
  - Wirkung 10 f., 16
  - Zweck 72
- principe d'individualisation des peines 32 f., 40 f.
- principe de nécessité des peines 31
- Richter 17 f., 43, 52, 86, 135
- Schuldprinzip 24, 42 ff.
- Schuldübermaßverbot 43
  - Schuldunterschreitungverbot 43
- Strafmilderung
- außergewöhnliche Umstände 30, 107, 109
  - besondere Ausnahmefälle 14
- circonstances atténuantes *siehe* circonstances atténuantes
  - minder schwere Fälle *siehe* minder schwerer Fall
  - vertypete Milderungsgründe 11, 121
- Strafrahmen 7, 16, 23, 27, 58, 61, 65, 106
- Obergrenze 56 f.
  - Untergrenze 57 ff.
- Strafzumessung 42 f., 68, 86
- Ausschluss bei Mord 27, 71, 78, 81 ff.
  - Begründung 71, 118, 150
  - Ermessen (Frankreich) 15, 22
  - Kontrolle 118 f.
  - Strafzumessungsschuld 24
- todeserfolgsqualifizierte Delikte
- als Grenzfälle zum Mord 75
  - Leichtfertigkeitserfordernis 15, 75
  - starre Mindeststrafe 2, 15, 29, 74, 151
- Todesstrafe 13 f., 20 f., 91, 94, 101, 128
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Deutschland 23 f.
  - Frankreich *siehe* principe de nécessité des peines